

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisett Stuppy (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/5966 –

Familienfreundliches Bauen und Wohnen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5966** – vom 31. März 2023 hat folgenden Wortlaut:

Familien und Alleinerziehende mit Kindern stehen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum vor besonderen Herausforderungen. Verglichen mit Singles und kinderlosen Paaren haben sie in der Regel einen erhöhten Raumbedarf und verfügen dabei oft über ähnliche oder geringere finanzielle Mittel. Gerade in den Städten sind durch steigende Mietpreise bezahlbare geräumigere Wohnungen zur Seltenheit geworden. Und auch im ländlichen Raum steigen die Kosten, beispielsweise für Bauland, Handwerker*innen und Baumaterial, aber auch die Mietpreise.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Schaffung von familiengerechtem Wohnraum zu unterstützen?
2. Welche Kooperationspartner stehen der Landesregierung dabei zur Seite?
3. Welche Beispiele geförderter Bau- und Wohnprojekte für Familien aus den vergangenen zehn Jahren werden seitens der Landesregierung als besonders gelungen bewertet?
4. Wurden bei den geförderten Projekten Standards für nachhaltiges Bauen berücksichtigt?
5. Welche Mittel zur Förderung von familiengerechtem Bauen stehen im Doppelhaushalt 2023/2024 zur Verfügung?
6. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung in Zukunft ergreifen, um sicherzustellen, dass auch weiterhin bezahlbarer Wohnraum für Familien und Alleinerziehende geschaffen wird?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E. 20.04.2023
18/6133



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

20. April 2023

Kleine Anfrage Drs. 18/5966 der Abgeordneten Lisett Stuppy (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Familienfreundliches Bauen und Wohnen in Rheinland-Pfalz“

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung unterstützt entsprechend des in § 2 Abs. 1 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) genannten Zieles mit den Programmen der sozialen Wohnraumförderung Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Die soziale Wohnraumförderung umfasst die Versorgung mit Mietwohnraum einschließlich Genossenschaftswohnraum oder mit selbst genutztem Wohneigentum. Haushalte mit Kindern werden dabei als Zielgruppe explizit genannt (vgl. § 2 Abs. 3 LWoFG).

Mittels der sozialen Mietwohnraumförderung werden bezahlbare Wohnungen vor allem in den Regionen mit erhöhtem Wohnungsbedarf geschaffen, wo die Mietpreise von freifinanzierten Wohnungen hoch sind. Die Wohnungsbauunternehmen errichten regelmäßig bedarfsgerecht Wohnungen in verschiedenen Größen, damit sowohl Ein-



und Zweipersonenhaushalte als auch Familien mit Kindern ein bezahlbares Zuhause finden.

In Rheinland-Pfalz stellt das selbstgenutzte Wohneigentum eine wichtige und beliebte Säule zur angemessenen Wohnraumversorgung von Familien mit Kindern dar. Mit der Wohneigentumsförderung des Landes wird Haushalten mit kleineren und mittleren Einkommen dank zinsverbilligter Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) und Tilgungszuschüssen in Ergänzung zur Finanzierung durch Kreditinstitute der Bau oder der Ankauf von Wohneigentum ermöglicht. Diese Förderung wird häufig von eigenkapitalschwachen jungen Familien in Anspruch genommen.

Die für die Inanspruchnahme der Förderung von den Haushalten einzuhaltenden Einkommensgrenzen steigen mit jedem Kind deutlich an, so dass Familien mit mehreren Kindern in besonderem Maße profitieren. Darüber hinaus steigt die Höhe der Förderdarlehen bis zu den regional gestaffelten Förderhöchstbeträgen mit jedem zur Familie gehörenden Kind aufgrund von Zusatzdarlehen. Dieses Zusatzdarlehen beträgt fünf Prozent der Gesamtkosten für jedes zu berücksichtigende Kind. Die Förderhöchstbeträge, welche je nach Fördermietenstufe zwischen 150.000 und 190.000 Euro betragen, steigen bei kinderreichen Familien mit mindestens drei Kindern für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils zehn Prozent an. Durch die kinderbezogene Anhebung der Förderhöchstbeträge werden die Zusatzdarlehen sowie Flächenmehrbedarfe angemessen berücksichtigt.

Die Wohneigentumsförderung wird vor allem in den Gemeinden der unteren Fördermietenstufen in Anspruch genommen, wo die Kaufpreise günstiger sind.



Zu Frage 2:

Im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz arbeitet das Ministerium der Finanzen mit 22 Institutionen aus dem gesamten Bereich des Wohnens, des Planens und Bauens, der Kommunen und der Vertretung von Nutzerinteressen zusammen, um mehr bezahlbaren Wohnraum für alle Zielgruppen in angemessener Qualität zur Verfügung zu stellen. Zu erwähnen ist, dass die einzelnen Partnerinstitutionen über die Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder hinaus auch jeweils eigene Netzwerke pflegen und das Bündnis damit sehr breit und umsetzungsorientiert aufgestellt ist.

Bei den regelmäßigen Evaluierungen und Anpassungen der Programme der sozialen Wohnraumförderung werden die Anregungen der Bündnispartnerinnen und -partner mit einbezogen. Familienfreundliches Bauen und Wohnen ist ein Thema, welches unter anderem die kommunalen Institutionen sowie die LIGA der freien Wohlfahrtspflege besonders im Blick haben.

Zu Frage 3:

Die Abwicklung der Programme der sozialen Wohnraumförderung erfolgt über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Maschinelle Auswertungen der ISB hinsichtlich der Förderung von Projekten mit einem besonderen Fokus auf Familien existieren nicht.

Eine Auswertung über die geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindungen im Zeitraum von 2013 bis heute zeigt, dass rd. 38 Prozent 3-Raum-Wohnungen, 14 Prozent 4-Raum-Wohnungen und etwa 2,5 Prozent Mietwohnungen mit fünf und mehr Räumen gefördert wurden. Somit handelt es sich bei mehr als der Hälfte (rd. 54 Prozent) der geförderten Mietwohnungen um größere Wohnungen mit mindestens drei Räumen, die von Familien genutzt werden können.

Als Beispiele für gelungene geförderte Bau- und Wohnprojekte für Familien lassen sich laut Auskunft der ISB aus jüngster Zeit zwei Projekte aus Mainz nennen. Zum einen handelt es sich um ein Modernisierungsprojekt der Wohnbau Mainz GmbH.



Es werden dabei jeweils zwei kleine Wohnungen zu einer großen Wohnung zusammengelegt, so dass in der Goethestraße 54-58 und in der Sömmeringstraße 29-31 in Mainz insgesamt zwölf Wohnungen mit einer Fläche von rd. 127 m² bzw. 130 m² entstehen. Das andere Projekt wird von der Sahle Wohnen GmbH & Co. KG im Heiligkreuzviertel errichtet. Hier sind zehn 5-Raum-Wohnungen mit jeweils rd. 109 m² und dreizehn 4-Raum-Wohnungen mit jeweils rd. 92 m² geplant. Insgesamt werden im Rahmen dieser Förderung 96 Wohnungen gebaut, die alle gefördert werden. Weiterhin befindet sich in den Gebäuden ein ebenfalls geförderter Raum zur gemeinschaftlichen Nutzung; ein Teil der Wohnungen (insgesamt 28) wird im Rahmen des betreuten Wohnens gefördert. Dieses Projekt repräsentiert zudem sehr gut die Vielfältigkeit der Förderung.

Zu Frage 4:

Weitere Ziele der sozialen Wohnraumförderung sind gemäß § 2 Abs. 2 LWoFG unter anderem die Einsparung von Energie als Beitrag zum Klimaschutz, das kostensparende Bauen, der sparsame Umgang mit Grund und Boden und ressourcenschonende Bauweisen unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Verträglichkeit. Vor diesem Hintergrund wird das klimagerechte Bauen und Sanieren mit finanziellen Anreizen über Zusatzdarlehen und höhere Tilgungszuschüsse besonders gefördert. Dies betrifft sowohl den Neubau als auch die Modernisierung.

Bei der zu Frage 3 genannten Modernisierungsmaßnahme soll der Effizienzhausstandard 85 erreicht werden; dieser Standard war Jahr vom Bund als Anforderung für eine klimagerechte Modernisierung gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2022 vorgegeben worden.

Zu Frage 5:

Aus dem Einzelplan 12 Kapitel 12 25 ist das vorgesehene Programm für die soziale Wohnraumförderung für den Doppelhaushalt 2023/2024 ersichtlich. Mittel für „familiengerechtes Bauen“ sind nicht gesondert dargestellt.



Zu Frage 6:

Auch in Zukunft wird die Landesregierung attraktive Förderprogramme zur Verfügung stellen, damit bezahlbarer und bedarfsgerechter Wohnraum für alle Menschen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung steht. Dazu zählen selbstverständlich auch Wohnungen für Familien und Alleinerziehende.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass alleinstehenden Elternteilen mit mindestens einem Kind auf Antrag ein zusätzlicher Wohnraum bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines zugewilligt werden kann; die angemessene Wohnfläche erhöht sich in solchen Fällen um bis zu 15 Quadratmeter.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen